## 1. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2013

Im Strafverfahren gegen Nein und Kojtemirow (3 KLs 60/12) ist die Hinzuziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet worden.

Aus den aus der Entscheidung des BGH vom 07.04.1976 (BGHSt 26, 324) folgenden Gründen ist eine Zuständigkeitsregelung für den Fall der Hinzuziehung eines Ergänzungsrichters in der Jahresgeschäftsverteilung 2013 nicht getroffen worden.

Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung wie folgt ergänzt:

Für das Strafverfahren 3 KLs 60/12 wird Richter am Landgericht **Schulz** zum Ergänzungsrichter bestellt.

Dr. Schwieren Beckhaus-Schmidt Drees

Mertel Nabel Reichmann

(verhindert)

Dr. Ruhe Wiemann Dr. Zimmermann

VRLG Nabel ist urlaubsbedingt verhindert.

Dr. Schwieren